

## 412.311

### Lehrerbesoldungsverordnung (Änderung)

(vom 2. November 1994)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Lehrerbesoldungsverordnung vom 5. März 1986 wird wie folgt geändert:

Grund-  
besoldung,  
Höhe

§ 1. Die gewählten Lehrer und Verweser der Volksschule, des Handarbeits- und des Haushaltungsunterrichts werden in folgende Besoldungskategorien eingereiht:

Kat. I Handarbeits- und Haushaltungslehrer

Kat. II Lehrer an Normalklassen und Sonderklassen E der Primarschule; Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer

Kat. III Lehrer an Normalklassen und Sonderklassen E der Oberstufe; Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer; Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer

Kat. IV Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer

Abs. 2 und 3 unverändert.

Besoldungsnachzahlungen oder -kürzungen werden auf der Grundlage von  $\frac{1}{360}$  pro Kalendertag vorgenommen.

Aufstieg

§ 2. Neu in den Schuldienst eintretende Lehrer werden in Stufe 1 eingestuft, sofern nicht die Anrechnung von Dienstjahren zu einer höheren Einstufung führt.

Abs. 2 unverändert.

Bei Lehrern, deren Ausbildungszeit von den zürcherischen Vorschriften abweicht, wird die Anfangsbesoldung im Verhältnis zur fehlenden Ausbildung herabgesetzt. Ist eine Herabsetzung der Anfangsbesoldung nicht möglich, erfolgt im gleichen Verhältnis ein Stillstand beim Stufenaufstieg.

Anrechnung  
von  
Dienstjahren

§ 5. Dienstjahre werden in der Regel ab dem 22. (Handarbeits- und Haushaltungslehrer), dem 23. (Primarschule) bzw. dem 24. Altersjahr (Oberstufe) wie folgt angerechnet:

- a) Voll angerechnet werden Dienstjahre, die als gewählter Lehrer, Verweser oder Vikar an der öffentlichen Volksschule des Kantons geleistet wurden.
- b) Ferner können Schuldienste ganz oder teilweise angerechnet werden an
  - 1. anderen Schulen des Kantons oder der Gemeinden;
  - 2. privaten oder öffentlichen Sonderschulen, Sonderschul- und Erziehungsheimen im Kanton;
  - 3. öffentlichen Schulen anderer Kantone;
  - 4. Schweizer Schulen im Ausland oder Bundesschulen in der Schweiz;
  - 5. ausserkantonalen privaten oder öffentlichen Sonderschulen, Sonderschul- und Erziehungsheimen;
  - 6. Privatschulen;
  - 7. öffentlichen ausländischen Schulen.
- c) Bis zur Hälfte können angerechnet werden
  - 1. weitere Schuldienste;
  - 2. die Zeit der Fort- und Weiterbildung, wenn sie im Interesse der Schule liegt;
  - 3. anderweitige Berufstätigkeit.

Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Anrechnung. Sie nimmt die Einstufung in die Besoldungsstufen vor.

Abs. 3 unverändert.

§ 12 Abs. 1 unverändert.

Die Bewilligung und die Ausrichtung der Besoldung bzw. die Überbindung der Stellvertretungskosten richten sich bei Fortbildungsurlauben nach dem Interesse der Schule an der Fortbildung, bei Urlaub aus anderen Gründen nach der Art und Dauer des Urlaubs und dem Dienstalter.

Abs. 3 unverändert.

Die Erziehungsdirektion erlässt Richtlinien über die Gewährung von Urlaub.

Die Schulpflege kann Kurzurlaube bis zu drei Tagen bewilligen.

Die Lehrer sind berechtigt, nach Absprache mit der Schulpflege jährlich zwei Schultage zu verwenden, um sich durch den Besuch von Schulen und Schulungsstätten fachlich fortzubilden.

Urlaub,  
Fortbildung

Melde-  
verfahren

§ 13. Der Lehrer teilt der Schulpflege jede Abwesenheit unverzüglich mit. Für Urlaube und Fortbildung reicht er ein schriftliches Gesuch ein.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Grund-  
besoldung

§ 15. Die Grundbesoldung der Vikare mit Fähigkeitszeugnis beträgt pro Unterrichtslektion

Primarschule:

Unterstufe (1.–3. Klassen) Fr. 72.50

Mittelstufe (4.–6. Klassen) Fr. 75.10

Sonderklassen E; Sonderklassen A, B, C, D Fr. 75.10

ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer

Sonderklassen A, B, C, D mit Fähigkeitszeugnis  
als Sonderklassenlehrer Fr. 82.65

Oberstufe:

1. und 2. Klassen der Real- und Oberschule Fr. 79.80

3. Klassen der Real- und Oberschule Fr. 82.65

alle Sekundarklassen Fr. 82.65

Sonderklassen E; Sonderklassen B, C, D ohne Fähigkeits-  
zeugnis als Sonderklassenlehrer Fr. 82.65

Sonderklassen B, C, D mit Fähigkeitszeugnis  
als Sonderklassenlehrer Fr. 88.45

Handarbeit und Haushaltkunde Fr. 71.15

Vikare ohne Fähigkeitszeugnis erhalten 80% der Grundbesoldung.

Besoldung  
pro Unterrichts-  
stunde

§ 16. Die Besoldung wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen gemäss Unterrichtsverpflichtung ausgerichtet.

In den Besoldungsansätzen sind Spesen sowie die Entschädigung für Sonntage, Feiertage, weitere Ruhetage und Ferien inbegriffen. Als Berechnungsgrundlage gelten 223 Tage pro Schuljahr und die Sechstageswoche.

Verweser-  
besoldung

§ 17. Bei länger dauernden Vikariaten, spätestens nach Vollendung von 20 Schulwochen im gleichen Schuljahr und an der gleichen Stelle, kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege oder nach deren Anhörung den Vikar rückwirkend ab Beginn des Vikariats wie einen Verweser besolden.

Steht vor der Abordnung fest, dass das Vikariat länger als 20 Schulwochen dauern wird, kann ab Beginn des Vikariats die Verweserbesoldung ausgerichtet werden.

Vikare ohne Fähigkeitszeugnis erhalten 80% der Grundbesoldung der jeweiligen Kategorie.

§ 21 Abs. 1 unverändert.

Abordnung,  
Kurzurlaube

Für Kurzurlaube bis zu drei Tagen, welche die Schulpflege bewilligt, werden keine Vikariate errichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege.

Abs. 3 aufgehoben.

§ 25. Zur Grundbesoldung werden folgende Zulagen ausgerichtet:

Höhe  
der Zulagen

- a) An Lehrer an Mehrklassenabteilungen mit zwei Klassen jährlich Fr. 3001, mit mehr als zwei Klassen jährlich Fr. 6002.
- b) An Handarbeits- und Haushaltungslehrer mit Unterricht an Mehrklassenabteilungen je Jahresstunde Fr. 115.40, in zwei und mehr Gemeinden jährlich Fr. 1501. Die Erziehungsdirektion kann bei Schuldienst in mehreren abgelegenen Teilen derselben Gemeinde nach Massgabe der Wegstrecke die Zulage für Dienst in zwei oder mehr Gemeinden gewähren.

Lehrer an Sonderklassen erhalten keine Zulagen.

§ 27. Vikare, die Lehrer an Mehrklassenabteilungen vertreten, erhalten die Zulagen anteilmässig.

Zulagen  
an Vikare

§ 32 a. Die Tätigkeit, welche durch die Pflichtstundenzahl abgegolten wird, bestimmt sich nach dem Lehrplan und den Anordnungen der Schulpflege. Neben dem Unterricht in den Pflichtfächern und den Wahlfächern der dritten Klassen der Oberstufe können folgende Tätigkeiten angerechnet werden:

Anrechenbare  
Tätigkeit

- a) Entlastungsstunden für andere Lehrer
- b) Freifachunterricht
- c) Unterricht in Biblischer Geschichte an der Primarschule, sofern Fächer abgetreten werden, die für den Fächerabtausch zugelassen sind, und Religionsunterricht an der Oberstufe
- d) Kurse von mindestens halbjähriger Dauer bei durchschnittlich mindestens einer Lektion pro Woche

Abs. 2 unverändert.

§ 33 Abs. 1 unverändert.

Altersentlastung

Werden Mehrstunden erteilt, besteht kein Anspruch auf Altersentlastung. Über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion auf schriftlichen Antrag der Schulpflege.

Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden neu Abs. 3 bis 6.

Staatsbeitrags-  
berechtigung

§ 37 Abs. 1 unverändert.

Fachlehrerbesoldungen und Mehrstundenentschädigungen für lit. a-f unverändert.

sind je Jahresstunde zu  $\frac{1}{28}$  der Stufe 1 der Grundbesoldung der jeweiligen Kategorie gemäss § 1 staatsbeitragsberechtigt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Altersentlastung

§ 39 Abs. 1 unverändert.

Im übrigen gilt § 33.

Kündigung  
durch  
den Lehrer

§ 41. Gewählte Lehrer und Verweser können auf Ende des Schuljahres unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zurücktreten. Sie reichen ihr Rücktrittsgesuch unter Mitteilung an die Schulpflege bis 15. April der Erziehungsdirektion ein.

Abs. 2 unverändert.

Übergangs-  
bestimmungen

§ 44 a. Zulagen für den Unterricht an Sonderklassen werden bei der Berechnung der Monatsbetroffnisse für Dienstaltersgeschenke berücksichtigt, sofern sie in der massgebenden Berechnungsperiode mindestens während vier Jahren ausgerichtet worden sind.

II. Die Änderung der §§ 1, 5, 15, 16, 17, 25, 27, 37, 44 a unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

III. Die §§ 21, 37 und 44 a treten am 1. Januar 1995, die übrigen Änderungen am 16. August 1995 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. November 1994

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Lang

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 13. März 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Peter Lauffer

Der Sekretär:  
Andreas Ganz